

Vorteilsgewährung durch Incentives

Hält der Fiskus immer die Hand auf?

Wenn ein Unternehmer seinen Beschäftigten, Geschäftsfreunden oder Kunden besondere Vorteile gewährt, um sie für ihre Leistungen zu belohnen, fallen diese Leistungsanreize unter den Begriff der Incentives. Sie werden in vielfältigen Formen eingesetzt: angefangen bei kleinen Sach- und Geldprämien über Rabatte bis hin zu teuren Luxusreisen.

Die Bandbreite für die steuerliche Einstufung der Aufwendungen des Unternehmers reicht dabei von voll abzugsfähigen Betriebsausgaben bis hin zu nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung:

Wird beispielsweise eine Incentive-Reise mit Geschäftspartnern durchgeführt, ist bei der Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der getätigten Aufwendungen danach zu unterscheiden, ob diese zusätzlich zum vereinbarten Entgelt oder aber zur Sicherung oder Verbesserung von Geschäftsbeziehungen gewährt wird.

Incentive-Aufwendungen zugunsten seiner Arbeitnehmer kann der Unternehmer als Betriebsausgaben absetzen, da die Zuwendung ihre Eigenschaft als Lohnaufwand nicht deshalb verliert, weil eine Belohnung erfolgt. Hier besteht zudem die Möglichkeit der Lohnsteuer-Pauschalierung (25%).

Gelten die Aufwendungen als privat veranlasst, handelt es sich beim Einzelunternehmer in vollem Umfang um nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung und bei Kapitalgesellschaften um verdeckte Gewinnausschüttungen.

Auf der Empfängerseite können Incentives zu steuerpflichtigen Einnahmen führen. Der Begünstigte muss die erhaltenen Leistungen immer dann versteuern, wenn der Zufluss des geldwerten Vorteils eine Einnahme im Rahmen der sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes darstellt. Bei der eigenen Belegschaft kommen insbesondere Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit in Betracht; bei Geschäftsfreunden, die selbstständige Unternehmer oder Freiberufler sind, wiederum Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit. Bei den eigenen Angestellten liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor und



Wolfgang Beier,
Steuerberater
Partner der Sozietät VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg
wolfgang.beier@obic.de

bei den fremden Selbstständigen handelt es sich um Betriebseinnahmen, die den Steuergewinn erhöhen. Auch eine Aufteilung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in Arbeitslohn und eine Vergünstigung im eigenbetrieblichen Interesse ist grundsätzlich möglich.

Da es sich bei Incentives in der Regel um betrieblich veranlasste Sachzuwendungen handelt, kann der Zuwendende diese einer Pauschalbesteuerung unterwerfen. Hier gibt es drei verschiedene Szenarien, die eine pauschale Übernahme der Steuer zugunsten der Empfänger der Vergünstigungen ermöglichen und damit die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils bei den Zuwendungsempfängern vermeiden. So können die Zuwendungen als betrieblich veranlasste Zuwendungen an Personen, zu denen kein Dienstverhältnis besteht, oder als Geschenke oder als Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer aus betrieblichem Anlass behandelt werden.

Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt hingegen beispielsweise bei allgemeinen Aufmerksamkeiten, einer Betriebsveranstaltung oder dem Firmenausflug, der pro Teilnehmer nicht mehr als 110 € incl. USt kostet oder Aufwendungen, die der Arbeitgeber im überwiegenden betrieblichen Interesse tätigt, vor.

Die steuerlichen Folgen einer Incentive-Gewährung sind vielfältig und unterscheiden sich erheblich. Wir empfehlen daher, vor einer solchen Maßnahme qualifizierte steuerliche Beratung einzuholen.

Wir beantworten Ihre Fragen.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

